

scheiden, ob ein derartiges antizipiertes Besitzkonstitut bereits vertraglich vereinbart worden war oder nicht.

a) Falls eine vertragliche Vereinbarung bestand, daß die Gelderlöse unmittelbar sozialistisches Eigentum wurden, gilt das gleiche wie bei unentgeltlichen Warenentnahmen.

b) Falls ein derartiges antizipiertes Besitzkonstitut nicht vorlag, beging der Kommissionshändler weder Diebstahl noch Unterschlagung, da er in diesem Falle Eigentum an den Verkaufserlösen erworben hatte. Er verstieß aber gegen seine vertragliche Pflicht, „die erzielten Tageserlöse abzüglich der Provision ... in voller Höhe“ auf das Konto des sozialistischen Vertragspartners einzuzahlen, und war gemäß § 668 BGB verpflichtet, das für sich verwendete Geld von der Zeit der Verwendung an

zu verzinsen. Unbeschadet dessen, daß der sozialistische Betrieb einen Anspruch auf Zinsen hatte, erwuchs ihm in diesen Fällen insoweit ein Vermögensnachteil, als er über das ihm vertraglich zustehende Geld nicht entsprechend seinen planmäßigen wirtschaftlichen Aufgaben verfügen konnte.

Da der Kommissionshändler nicht nur die sich aus der Verwaltung der volkseigenen Kommissionsware ergebende erhöhte Sorgfaltpflicht zu üben, sondern darüber hinaus überhaupt die Interessen des sozialistischen Vertragspartners wahrzunehmen hatte (§ 6 des Mustervertrages), stellte die vorsätzliche Verletzung dieser vertraglichen Pflichten, wenn sie zu einem Vermögensnachteil — wie vorstehend dargelegt — führte und dieser vom Vorsatz umfaßt war, Untreue zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§ 29 StEG) dar.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 5 Abs. 3 und 4 StVO; § 28 StVZO.

1. Der Halter eines Kraftfahrzeugs ist gemäß § 5 Abs. 4 StVO neben dem Fahrzeugführer für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs verantwortlich. Er muß deshalb die organisatorischen und ggf. technischen Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Kraftfahrzeugführer seiner Überprüfungspflicht genügen kann, und muß kontrollieren, ob diese Pflicht wahrgenommen wird.

2. Der Fahrzeughalter darf die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeugs nicht anordnen bzw. gestatten, sobald ihm bekannt ist oder er den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht Verkehrs- und betriebssicher ist. Daraus folgt, daß auch er den Zustand des Fahrzeugs unmittelbar zu überprüfen hat. Das muß bei gegebenem Anlaß, sonst aber in regelmäßigen Zeitabständen durch eine technische Durchsicht geschehen, die bei eigener Sachkenntnis vom Halter selbst, andernfalls von fachkundigen Beauftragten vorzunehmen ist.

3. Die Kontroll- und technische Überwachungspflicht des Fahrzeughalters wird ihrem Inhalt und Umfang nach maßgeblich von den persönlichen und sachlichen Umständen des Einzelfalls bestimmt. Die diesbezüglichen Anforderungen richten sich sowohl nach der Sachkunde und Zuverlässigkeit des Fahrzeugführers und der mit der technischen Durchsicht beauftragten Personen als auch nach dem Typ, dem Alter und dem technischen Zustand des Kraftfahrzeugs. Alter und technischer Zustand des Kraftfahrzeugs bestimmen auch den Turnus der regelmäßigen technischen Durchsichten.

Weiß der Fahrzeughalter oder muß er den Umständen nach damit rechnen, daß die von ihm beauftragten Personen die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs nicht gewissenhaft kontrollieren bzw. Mängel nicht ordnungsgemäß beseitigen, so bleibt er verpflichtet, Maßnahmen zur Kontrolle oder Herstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu ergreifen, ggf. haftet er strafrechtlich für die Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Pflicht ergeben.

4. Die Tatsache, daß eine technische Fahrzeugüberprüfung gemäß § 28 StVZO vorgenommen wurde, befreit den Fahrzeughalter nicht von seinen sich aus § 5 Abs. 4 StVO ergebenden Pflichten. Sie ist jedoch bei Prüfung der Schuld zu berücksichtigen.

5. Wer die Reparatur eines Kraftfahrzeugs eigenverantwortlich übernimmt oder mit der Ausführung wesentlicher Teilarbeiten befaßt ist, ist im Rahmen des übernommenen Auftrags auch für die Wiederherstellung

bzw. die Gewährleistung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs verantwortlich.

6. Stellt der Reparaturverantwortliche bei Ausführung eines Reparaturauftrags außerhalb des Auftrags liegende Mängel fest, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen, so hat er den Auftraggeber darüber zu informieren. Ist der Mangel so schwerwiegend, daß mit der Inbetriebnahme des Fahrzeugs unmittelbare Gefahren für die Sicherheit im Straßenverkehr verbunden sind, so ist der Reparaturverantwortliche ggf. verpflichtet, die Inbetriebnahme zu verhindern bzw. den zuständigen Organen Anzeige zu machen.

7. Die Ursächlichkeit einer Handlung für bestimmte Folgen wird nicht mechanisch durch dazwischentreteende gleichfalls ursächliche Pflichtverletzungen eines anderen ausgeschlossen.

Ist die strafrechtlich bedeutsame Folgen herbeiführende Pflichtverletzung eines anderen inhaltlich durch eine vorangegangene Handlung bestimmt worden, so hat auch diese erste Handlung die Folgen unmittelbar mit hervorgebracht und ist somit kausal. Kausaler Zusammenhang ist jedoch zu verneinen, wenn eine Handlung strafrechtliche Folgen herbeiführende, aber inhaltlich durch sie nicht beeinflusste Pflichtverletzungen eines anderen lediglich ermöglichte.

OG, Urt. vom 21. Oktober 1966 - 3 Ust V 18 66.

Der Angeklagte L. betreibt seit etwa neunzehn Jahren eine Brennstoffhandlung und ein Fuhrunternehmen. Zu seinem Fuhrpark gehört ein 23 Jahre alter Lkw „Ford G 8 T“, den er 1956 als Gebrauchtfahrzeug erworben hat. Die Instandhaltung dieses Fahrzeugs oblag dem Angeklagten F., der seit 1957 als Autoschlosser beim Angeklagten L. beschäftigt war. Gefahren wurde der Lkw vom Zeugen Ly.

In den Mittagsstunden des 18. Mai 1966 befuhr der Zeuge Ly. mit diesem Lkw die M.-Straße. Infolge plötzlichen Versagens der Lenkung verlor er die Gewalt über das Fahrzeug und geriet auf die Gegenfahrbahn. Darüber erschrocken, betätigte er die Fußbremse erst unmittelbar vor dem Aufprallen der Vorderräder des Lkw auf die Gehwegkante. Durch den Anstoß riß die Vorderachse ab, so daß die Bremsschläuche zerrissen und die Bremse funktionsunfähig wurde. Der Lkw prallte gegen die Hauswand und die Schaufensterscheibe eines Lebensmittelgeschäfts. Dabei erfaßte er drei Kleinkinder und eine Fußgängerin. Zwei der Kinder erlitten tödliche, eine schwere Verletzungen; die Fußgängerin wurde leicht verletzt.

Der Angeklagte L. war als Fahrzeughalter für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Lkw verantwortlich. Er erkundigte sich zwar fast täglich beim Zeugen Ly. nach dem Zustand des Lkw und beauftragte auch den